

## Der Recht für Deutschland - Mailservice

Recht für Deutschland bietet den elektronischen Bezug von Verkündungsblättern per E-Mail für alle juristischen Berufsgruppen an.

Im Bereich der Notare bietet Recht für Deutschland diesen Dienst unter dem Produktnamen "Notarprompt" an. Der "Notarprompt" ist - soweit ersichtlich - das einzige Angebot am Markt, das die Anforderungen der Bundesnotarordnung vollständig erfüllt. Aber auch die für die übrigen Berufsgruppen konzipierten E-Mail-Dienste von Recht für Deutschland zeichnen sich durch ein ähnlich hohes Maß an Rechtskonformität und Rechtssicherheit aus. Die nachfolgend aufgeführten technischen und inhaltlichen Fragen zum Produkt "Notarprompt" können daher als Orientierung für all diejenigen dienen, die sich über die Vorteile und Vorzüge der Recht für Deutschland Benachrichtigungsdienste vorab informieren wollen. Die speziell auf den "Notarprompt" bezogenen Aussagen gelten in vergleichbarer Form für alle anderen Services.

## Fragen zum Produkt und Pflichtbezug

### 1. Genügt der Erhalt der Mails der Bezugspflicht des Notars nach § 32 BNotO?

Nach Ansicht der Bundesnotarkammer reicht der elektronische Bezug der Pflichtverkündungsblätter nach § 32 BNotO aus (siehe Rundschreiben Nr. 27/2003 vom 25.05.2003 und Nr. 10/2010 vom 1.04.2010), wenn gewährleistet ist, dass die entsprechenden Dateien abgespeichert und aufbewahrt werden.

### 2. Warum soll ich Notarprompt bestellen, wenn ich kostenlose PDF-Dateien der Ausgaben im Internet erhalten kann?

Mit dem Notarprompt von Recht für Deutschland erhalten Sie die Faksimiles der Original-Papierausgaben als PDF, so dass gewährleistet ist, dass Sie die 1:1 Wiedergabe des Originals erhalten. Zudem erhalten Sie die Ausgaben bequem in Ihr Postfach geliefert, ohne sich darum kümmern zu müssen, ob und wann eine neue Ausgabe Ihrer Pflicht-Verkündungsblätter erschienen ist. Zweimal jährlich erhalten Sie von Recht für Deutschland eine Liste der zugesandten PDFs, die Sie Ihrem Notarprüfer zu Bestätigungs- und Beweis Zwecken vorlegen können.

### 3. Wie funktioniert der Dienst Notarprompt?

Sie erhalten nach der Bestätigung der Bestellung bei jedem Erscheinen eines neuen Verkündungsblatts automatisch ein personalisiertes PDF an Ihre Emailadresse (der von Ihnen als Nutzer angegebene Name wird eingetragen), das Sie bequem auf Ihrer Festplatte oder auf einem anderen Datenträger abspeichern können. Am besten, Sie legen sich für jedes Pflichtverkündungsblatt einen Ordner auf Ihrer Festplatte an, in den Sie einen oder mehrere Jahrgänge abspeichern. Am Ende eines Jahres entscheiden Sie, ob Sie den Jahrgang auf eine Archiv-CD brennen und somit auslagern oder auf Ihrer Festplatte belassen.

### 4. Was bedeutet die Digitale Signatur?

Alle PDF-Dateien von Verkündungsblättern ab Jahrgang 2011 sind mit einer digitalen Signatur versehen, so dass sie von Ihnen als Empfänger auf Unversehrtheit und Echtheit

geprüft werden können. Mit der digitalen Signatur (bitte einmalig validieren) bestätigt Recht für Deutschland die Übereinstimmung der Amtlichen Teile des Papieroriginals mit der Ihnen zugesandten digitalen Version. Sie können die (voll qualifizierte) Signatur jederzeit über die in Ihrem Reader vorgesehenen Mechanismen überprüfen. Bis zu einer Überprüfung wird die Signatur zunächst als "Nicht vertrauenswürdig" angezeigt. Nur bei Recht für Deutschland erhalten Sie diese digitale Zusatzsicherheit als wichtigen Baustein zur Erfüllung der Anforderungen des Pflichtbezuges nach der BnotO.

#### **5. Reicht es aus, wenn die Mails im Maileingangsortner verbleiben?**

Dies reicht nicht aus, da das Abspeichern auf der Festplatte des Rechners erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die Mailanhänge am besten in einen separaten Ordner auf der Festplatte gespeichert werden.

#### **6. Was muss ich beachten, damit mir keine Ausgaben verloren gehen?**

Bitte stellen Sie sicher, dass die Mailadresse jederzeit für die Belieferung zugänglich ist, damit keine Lücken im Empfang der Pflichtverkündungsblätter entstehen. Fehlermeldungen wegen überfüllter Postfächer und der zeitaufwändige Wiederholungsversand lassen sich dadurch vermeiden.

#### **7. Wie funktioniert die Empfangsbestätigung?**

Wir erleichtern Ihnen mit dem Empfangsbestätigungsservice den Überblick über die eingegangenen Pflichtverkündungsblätter im Laufe eines Bezugsjahres, denn mit jeder Empfangsbestätigung wird automatisch der Eingang des Verkündungsblattes protokolliert. Im Kundencenter von „Recht für Deutschland“ können Sie sich das Empfangsprotokoll abrufen, zu Ihren Akten nehmen und so die Erfüllung des Pflichtbezuges z.B. bei einer Notarprüfung belegen.

Und so funktioniert es: Bei Erhalt eines neuen Verkündungsblatts bestätigen Sie bitte den dort angegebenen Link.

Auf Ihrem Notarprompt-Protokoll im Kundencenter von „Recht für Deutschland“ wird nun das entsprechende Verkündungsblatt als bestätigt angezeigt.

#### **8. Wie validiere ich die Digitale Signatur?**

Speichern Sie am besten das PDF als Anlage in den entsprechenden Ordner auf Ihrer Festplatte. Dort öffnen Sie das PDF mit Ihrem Reader. Eine Kurzanleitung für die Validierung der Signatur am Beispiel des kostenlosen Readers Sign Live, der mit qualifizierten Signaturen nach dem deutschen Signaturgesetz umgehen kann, können Sie sich von unserer Website herunterladen, finden Sie in jeder Notarprompt-Mail oder erhalten Sie auf Anfrage unter [postmaster@makrolog.de](mailto:postmaster@makrolog.de).

#### **9. Meine Notarprüfung steht bevor – was muss ich tun?**

Prüfen Sie am besten, ob Sie alle empfangene Ausgaben bestätigt und gespeichert haben und drucken Sie sich das Protokoll im Kundencenter für den benötigten Zeitraum aus. Unbestätigte oder fehlende Ausgaben können Sie sich bequem per Klick nachbestellen und auf der Festplatte abspeichern.

## Fragen zu Bestellung und Preisen

### **10. Ich möchte einen Test bestellen.**

Ganz einfach: Sie klicken auf der Produktseite Notarprompt auf das Wappen des benötigten Bundeslandes und lassen sich durch die Bestellung führen. Sie können den Testbeginn individuell bestimmen.

### **11. Wie lange geht der Testbetrieb und muss ich den Testbetrieb kündigen?**

Die Testphase beträgt immer zwei Monate. 2 Wochen vor Ende des Testbezugs senden wir Ihnen eine Mail, die Sie auf den Ablauf des Testbezugs hinweist. Der Testbezug endet ansonsten ohne jede weitere Verpflichtung.

### **12. Ich möchte den Notarprompt im Internet bestellen, finde jedoch mein Bundesland nicht.**

Der Notarprompt ist bisher für die meisten Bundesländer als Komplettprodukt zu bestellen – die Übersicht finden Sie unter Produkte – Notarprompt - Komplettprodukte

### **13. Ich möchte Teile des Komplettproduktes hinzufügen/abbestellen.**

Bitte nehmen Sie zu Änderungsbestellungen Kontakt mit unserem Vertrieb auf – [postmaster@makrolog.de](mailto:postmaster@makrolog.de).

### **14. Warum hat der Notarprompt für einzelne Bundesländer unterschiedliche Preise?**

Das Komplettprodukt Notarprompt setzt sich immer aus den nach BnotO §32 verpflichtenden Einzelausgaben der Verkündungsblätter zusammen. Diese sind in der Regel drei Verkündungsblätter, in Ausnahmen zwei oder vier Ausgaben. Dementsprechend variieren die Preise.

### **15. Kann ich den Notarprompt über meine Fachbuchhandlung beziehen?**

Es gibt derzeit mehrere Vertriebspartner, über die eine Bestellung erfolgen und abgewickelt werden kann : z.B. Soldan GmbH, Sack-Mediengruppe GmbH & Co. KG, Schweitzer Fachinformationen, Buchholz Fachinformationsdienst GmbH. Beauftragen Sie einfach Ihre Fachbuchhandlung, mit uns in Kontakt zu treten

## Technische Fragen

### **16. Wie viel Datenvolumen verbraucht der Notarprompt auf meiner Festplatte?**

Für das BGBL können Sie im Durchschnitt 50 MB pro Jahr veranschlagen, für das GVBL etwa 25 MB und für das JMBI noch weniger.

Sie können also pro Jahr mit ca. 100 MB für alle Verkündungsblätter rechnen, wenn Sie großzügiger kalkulieren wollen, sollten Sie sich 200 MB Speicherkapazität "reservieren".

### **17. Ich benötige frühere Ausgaben.**

Beginnt Ihr Notarprompt-Abonnement mitten im Jahr, können Sie dieses rückwirkend zum Jahresbeginn zum Jahrespreis erweitern und sich die entsprechenden Ausgaben durch uns zusenden lassen. Benötigen Sie frühere Jahrgänge, können wir Ihnen je nach

Bundesland und Verkündungsblatt ab 2007 personalisierte Archiv-CDs als Sonderanfertigung zur Verfügung stellen. Die Preise dazu erfragen Sie bitte unter [postmaster@makrolog.de](mailto:postmaster@makrolog.de).

### **18. Wie komme ich an meine Zugangsdaten?**

Wenn Sie den Erhalt eines neuen Verkündungsblatts durch den Link in der Notarprompt-Mail bestätigen, öffnet sich automatisch eine Seite, über die Sie sich die Zugangsdaten anfordern können

### **19. Mir fehlen Ausgaben.**

Ab Ihrem Vertragsbeginn können Sie sich fehlende Notarprompt-Ausgaben selbst noch einmal zusenden. Beginnen Sie am besten mit dem Bestätigungslink ganz oben in der nächsten Zusendung.

Schritt 1

**Lassen Sie sich Ihren Benutzernamen/Passwort zusenden (Screenshot)**

Schritt 2

**Login**

Schritt 3

**Klick auf Kundencenter**

**Klick auf den Reiter Mailservice**

Schritt 4

**Liste der Verkündungsblätter**

**BGBI ... noch einmal zusenden**

### **20. Warum sind manche Ausgaben nicht vollständig?**

Das Bundesgesetzblatt Teil I und die Gesetz- und Verordnungsblätter der Bundesländer sind komplett amtlichen Inhalts und somit vollständig im PDF enthalten.

Es kann vorkommen, dass nicht-amtliche Teile der Verkündungsblätter aus den Justizministerien oder Verwaltungssenaten durch die Redaktion von Recht für Deutschland geschwärzt und somit nicht angezeigt werden. Dies hat urheberrechtliche Gründe. Bezüglich der nicht-amtlichen Teile können ggf. Urheberrechte anderer Redaktionen bestehen (so z.B. für nicht-amtliche Leitsätze von Entscheidungen), so dass diese Inhalte von Recht für Deutschland aus Gründen der Wahl des möglichst rechtssichersten Weges (vorsorglich) nicht angezeigt werden.

### **21. Verhindert dies, dass der Notarprompt das Halten des Gesetzblattes im Sinne des § 32 BNotO ersetzen kann?**

Der Notarprompt entspricht den im Rundschreiben Nr. 27/2003 vom 25.05.2003 und Nr. 10/2010 vom 1.04.2010 formulierten Voraussetzungen zu Bezug und zum Halten der Pflichtpublikationen. Uns ist seit der Produkteinführung des Notarprompt 2008 kein Fall bekannt, dass der elektronische Bezug und das Abspeichern auf der Festplatte, bzw. auf einem Datenträger, bei der Notarprüfung nicht anerkannt wurde.

Bei der Auslegung des § 32 BNotO spricht vieles dafür, dass nicht-amtliche Teile nicht in den Bereich der Pflichtinformationen des Notars fallen. Denn ansonsten wäre der Notar ggf. auch verpflichtet, gewerbliche Anzeigen in den Blättern zur Kenntnis zu nehmen.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder Informationen benötigen, kontaktieren Sie uns bitte unter 0611 957820 oder [postmaster@makrolog.de](mailto:postmaster@makrolog.de). Wir helfen Ihnen gerne weiter.